Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 59 (1979)
Heft: 7

Artikel: Die Europäische Sozialcharta und die schweizerische Verfassungsautonomie
Autor: Renner, Fritz
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-163543

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FELIX RENNER

Die Europäische Sozialcharta und die schweizerische Verfassungsautonomie

Wer mit der Europäischen Sozialcharta bisher nicht näher in Berührung gekommen ist, dem mag es ähnlich ergehen wie anfänglich dem Schreibenden: Er hat von diesem europäischen Sozialwerk zwar einiges läuten hören, kann sich darauf aber trotzdem keinen Vers machen. Das liegt wohl daran, dass es *um die Information über dieses gewichtige Thema erheblich schlechter bestellt ist, als dies vergleichsweise bei der Europäischen Menschenrechtskonvention im Ratifikationsstadium der Fall war.* Obgleich die Bundesbehörden – und wegen des Staatsvertragsreferendums mit grosser Wahrscheinlichkeit auch die Stimmbürger – in dieser Sache in absehbarer Zeit werden entscheiden müssen, ist die Auseinandersetzung um die Sozialcharta zurzeit kontroverser und die Meinungsbildung darum schwieriger denn je.

Im folgenden soll die Europäische Sozialcharta kurz vorgestellt und charakterisiert werden. Danach ist der aktuelle Stand der Diskussion um den Beitritt der Schweiz zu skizzieren, und schliesslich sei die Bedeutung der Charta für unsere Verfassungspolitik, zumal für eine eventuelle Totalrevision der Bundesverfassung, ins Blickfeld gerückt.

Versuch einer Harmonisierung des europäischen Sozialrechts

Die Satzung des 1949 gegründeten Europarates nennt als eines der Ziele des Rates die Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts sowie den Schutz und die Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dementsprechend haben die Mitgliedstaaten des Europarates neben der Europäischen Menschenrechtskonvention auch eine Europäische Sozialcharta ausgearbeitet – bewusst als wirtschafts- und sozialrechtliches Gegenstück zur Menschenrechtskonvention mit ihren Garantien ziviler und politischer Grundrechte. Die Konvention wurde 1961 in Turin unterzeichnet und trat nach der Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde

am 26. Februar 1965 in Kraft. Schon die Geburt des Vertragswerks war keine leichte Sache: Im sozialen Bereich unterscheiden sich die Vorstellungen erheblich von Land zu Land und von Region zu Region. Dadurch wurde die Formulierung von Rechten und Grundsätzen, die allen in Strassburg vertretenen Staaten gemeinsam sind, alles andere als erleichtert. Das Ergebnis war ein Kompromiss mit dem Ziel, die allgemeine Stellung des Arbeitnehmers in Europa zu verbessern und auf ein gemeinsames Niveau zu heben.

Die Sozialcharta enthält in Teil I die Aufzählung von 19 Grundrechten, deren tatsächliche Ausübung von den Signatarstaaten «mit allen zweckdienlichen Mitteln staatlicher und zwischenstaatlicher Art» gewährleistet werden soll. Teil II konkretisiert die in Teil I enthaltenen Sozialrechte, welche durch Gesetze und eventuell Gesamtarbeitsverträge abzusichern sind. Teil III regelt den besonderen Modus der Ratifikation der Charta. Entgegen anderen internationalen Verträgen muss sie nicht vollständig angenommen werden: die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit einer teilweisen Annahme. Jede Vertragspartei muss mindestens fünf der zum *obligatorischen («harten») Kern des Vertrags* gehörenden sieben Artikel für sich als bindend akzeptieren. Dieser harte Kern besteht aus folgenden Rechten: 1. Recht auf Arbeit, 2. Vereinigungsrecht, 3. Recht auf Kollektivverhandlungen, einschliesslich des Streikrechts, 4. Recht auf soziale Sicherheit, 5. Recht auf Fürsorge, 6. Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz, 7. Recht der Gastarbeiter und ihrer Familien auf Schutz und Beistand. Zusätzlich zu den fünf Kernartikeln sind so viele Artikel oder numerierte Absätze zu akzeptieren, dass die Gesamtzahl von mindestens zehn Artikeln oder 45 numerierten Absätzen erreicht wird. Teil IV regelt die internationalen Kontrollmechanismen in bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Signatarstaaten, und Teil V enthält Bestimmungen unterschiedlicher Natur betreffend Notstand, Verhältnis der Charta zum innerstaatlichen Recht, die Erfüllung durch Gesamtarbeitsverträge, die Kündigungsmöglichkeit usw.

Die Sozialcharta wird als ein *flexibles, dynamisches Instrument zur Förderung des sozialen Fortschritts* charakterisiert, das der besonderen Natur der Rechte und Grundsätze Rechnung trägt, welche zu schützen sich die beitretenden Staaten verpflichten. Sie hat in der Zeit ihres Bestehens ohne Zweifel gewisse Auswirkungen auf die Sozialpolitik der Vertragsstaaten gehabt, Auswirkungen vornehmlich im Hinblick auf eine *Harmonisierung und einen Abbau der Divergenzen zwischen Nord- und Südeuropa. Der Charta hat jedoch der zündende Funke gefehlt,* «der die Bereitschaft erzeugen könnte, die mehr oder weniger zufälligen Unterschiede in der nationalen Sozialgesetzgebung zugunsten einer Gesamtregelung für West-

europa aufzugeben» (J. W. Brügel, zitiert nach Steiert; siehe Literaturverzeichnis).

Der Streit um die Ratifikation

Am *6. Mai 1976* hat Bundesrat Pierre Graber an der 58. Sitzung des Ministerrates des Europarates in Strassburg für die Schweiz die *Europäische Sozialcharta unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.* Das 1978 im Hinblick auf die Ratifikation bei den Kantonsregierungen, den politischen Parteien und den «zuständigen Organisationen» durchgeführte *Vernehmlassungsverfahren* ist abgeschlossen, und der Bundesrat will in nächster Zeit über die Frage einer Botschaft an die eidgenössischen Räte Beschluss fassen.

Die bis heute bekannt gewordenen *Stellungnahmen* ergeben ein sehr *zwiespältiges Bild.* Daraus nur eine kleine, eher zufällige Blütenlese: Guido Casetti, Präsident des *Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes der Schweiz,* stimmt der Ratifikation ohne Bedenken zu, unter anderem mit der Begründung, die Sozialcharta lese sich wie ein «gewerkschaftlicher Forderungskatalog». Auch die *CVP der Schweiz* spricht sich in ihrer Stellungnahme für eine rasche Ratifizierung aus. Die Schweiz würde dadurch nach Ansicht dieser Partei ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf europäischer Ebene deutlich unterstreichen, ihre Gesetzgebung und ihre Sozialpolitik würden so in den Rahmen einer gesamteuropäischen Bestrebung nach sozialem Fortschritt gestellt. Vorerst solle sich die Schweiz allerdings auf das Minimum beschränken, aber gleichzeitig die Absicht für eine Erweiterung ihrer Verpflichtungen bekunden.

Und nun einige Vernehmlassungs-«Kontrahenten»: Der *Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins* ist gegen einen Beitritt zur Sozialcharta, weil die Schweiz trotz dem hohen Stand ihrer Sozialeinrichtungen nicht in der Lage sei, die rechtlichen Voraussetzungen einer solchen Ratifikation zu erfüllen, ohne ihnen in der Interpretation Zwang anzutun oder zu Vorbehalten zu greifen. Mit dem Beitritt zur Charta würde die Schweiz nach Auffassung des Vororts bezüglich der Entwicklung ihrer Gesetzgebung unannehmbaren ausländischen Pressionen ausgesetzt. Zudem hätte die Ratifikation laut Vorort präjudizielle Wirkungen für die künftige Gestaltung des schweizerischen Verfassungsrechts. Auch der *Zentralverband der schweizerischen Arbeitgeberorganisationen* betrachtet es als verfehlt, wenn die Schweiz infolge der Ratifikation der Sozialcharta ihre eigenen Verhältnisse in wichtigen Belangen nicht mehr autonom gestalten könnte. Die *FDP der Schweiz* ist der Meinung, dass angesichts zahlreicher

Unklarheiten und des grossen Interpretationsspielraumes die Sozialcharta in der vorliegenden Form und im jetzigen Zeitpunkt nicht ratifiziert werden kann. Von den Kantonen haben fünf, unter ihnen Zürich, den Beitritt zur Sozialcharta abgelehnt, während neun Kantonsregierungen verschiedene Vorbehalte angemeldet haben.

Weiterentwicklung der Sozialcharta?

Auf die im Hinblick auf eine eventuelle Ratifikation der Charta rege geführte Debatte um die Übereinstimmung beziehungsweise Nichtübereinstimmung einzelner ihrer Bestimmungen mit unserer Rechtsordnung soll hier nicht eingegangen werden. Diese Auseinandersetzung ist deshalb wenig ergiebig, weil heute bereits über eine *Weiterentwicklung der Charta im Sinne einer Änderung ihres gegenwärtigen Rechtscharakters* diskutiert wird. Dies in einem Zeitpunkt, da von den 21 Mitgliedländern des Europarates erst 11 die Sozialcharta ratifiziert haben (Grossbritannien, Norwegen, Schweden, Irland, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Italien, Zypern, Österreich, Frankreich und Island)! *Wir wissen also im Grunde nicht, was auf uns zukommt und was wir mit einer Ratifikation in Kauf nehmen.*

Es galt bisher als unbestritten, dass die Charta lediglich zwischenstaatliche Verpflichtungen der Vertragsstaaten begründet und keine unmittelbaren, gerichtlich durchsetzbaren Rechtsansprüche für den einzelnen Bürger. Genau hier setzen nun auf europäischer Ebene die Reformbestrebungen an. Es wird etwa gefordert, *zumindest einige der in der Charta enthaltenen sozialen Grundrechte seien in subjektive – national und international einklagbare – Rechte umzuwandeln.* Damit wären die wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte den «klassischen» Menschenrechten (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit usw.) gleichgestellt. Man denkt auch bereits an die *Aufnahme neuer wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte in die Charta.* Durch die *Errichtung eines besonderen Europäischen Gerichtshofes* sollen die Sozialrechte justiziabel gemacht werden – wodurch der heute überaus komplizierte und zeitraubende internationale Kontrollmechanismus vermutlich hinfällig würde. Die Schweiz hat sich in Strassburg über eine entsprechende Empfehlung des Sozialausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarates wenig begeistert gezeigt. Dies mit der Begründung, es sei viel wichtiger, zuerst die «Urform» der Sozialcharta in möglichst allen Mitgliedländern des Europarates ratifizieren zu lassen, bevor man an eine Erweiterung ihres Inhaltes gehe.

Gefährdung der schweizerischen Verfassungsautonomie

In vielen europäischen Ländern wird diese Haltung der Schweiz nicht verstanden. Die Einwände der Schweiz, die zu den sozial höchstentwickelten Ländern gezählt wird und die meisten der in der erweiterten Sozialcharta enthaltenen Anliegen bereits erfüllt, werden von vielen ausländischen Beobachtern bedauert. So erklärte zum Beispiel der westdeutsche Sozialdemokrat Peter Büchner, einer der Promotoren einer Revision der Charta, das *«pingelige Vorgehen» der Schweiz* könnte im Ausland den falschen Eindruck entstehen lassen, die Schweiz sei sozial rückständig und habe etwas zu verbergen. Ist dieser Vorwurf berechtigt oder haben wir gute Gründe, im Hinblick auf die Sozialcharta im allgemeinen und ihre Weiterentwicklung im besonderen ein wenig «pingelig» zu sein?

Angesichts der neuesten, im Zusammenhang mit der Vernehmlassung vielleicht zu wenig berücksichtigten Weiterentwicklungstendenzen der Sozialcharta ist die *Forderung unabweislich* geworden, *die Ratifikation sei mindestens bis zu einem Zeitpunkt hinauszuschieben, da die Frage einer eventuellen Revision der Sozialcharta auf europäischer Ebene geklärt ist.* Weshalb diese Zurückhaltung? Vorerst eine allgemeine Feststellung: Es besteht keinerlei Anlass, reflexartig den Verstand zu verlieren, sobald das Wort «sozial» fällt. Oder, wie es der deutsche Politologe Wilhelm Hennis unlängst ausgedrückt hat: Wir sollten «verblüffungsfester» werden und versuchen, «auf Distanz zum Zeitgeist zu gehen» – selbst wenn dieser modisch aufgeputzte Zeitgeist auf den Samtpfoten der «Sozialpflichtigkeit» daherkommt. Das hat mit sozialpolitischer Obstruktion oder gar «Demontage» nicht das geringste zu tun. Wohl aber mit dem unabweislichen Postulat, auch das Ringen um die soziale Sicherheit habe sich rationalen, zum Beispiel staats- und verfassungsrechtlichen Kriterien zu unterstellen. In dieser Perspektive stellt sich die grundsätzliche Frage, *wie das dynamische Sozialwerk der Charta in Einklang zu bringen ist mit der (relativen) Statik unserer nach wie vor liberal-rechtsstaatlich geprägten Verfassung.* Oder etwas genauer: Lassen sich soziale Grundrechte im Sinne von justiziablen, das heisst klagbaren und gerichtlich zu beurteilenden Individualansprüchen mit der Struktur und dem Stil der schweizerischen Bundesverfassung vereinbaren? Eine unvoreingenommene Prüfung dieser Frage führt zu einem negativen Ergebnis.

Vorerst ist festzuhalten, dass bisher alle Versuche, soziale Grundrechte in der Bundesverfassung zu verankern, gescheitert sind. Trotzdem ist *unser Staat* in den letzten Jahrzehnten immer mehr zum *sozialen Rechtsstaat* geworden. (Womit nicht behauptet werden soll, wir hätten bereits das Optimum an sozialer Sicherheit insbesondere im Hinblick auf die wirt-

schaftlich Schwächeren und verschiedene benachteiligte Minderheiten erreicht.) *Dies aber mittels eines verfassungsrechtlichen Instrumentariums, welches unserer Verfassungstradition bei weitem adäquater ist, als es eine unbedachte, schranken- und konturenlose Verankerung sozialer Grundrechte in der Verfassung je sein könnte.* Ein zeitgemässer liberaler Standpunkt hat zwar davon auszugehen, dass ein Mindestmass an sozialer Sicherheit erst die Voraussetzung für eine effektive Betätigung der Freiheitsrechte schafft. Die unlösbare Verschränkung der Freiheit im Sinne einer staatsgewaltfreien Sphäre des Einzelnen mit einem gewissen Mass an sozialer Sicherheit ergibt sich übrigens bereits aus der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948.* Die klassischen Menschen- und Bürgerrechte sind aber in erster Linie als subjektive, gerichtlich durchsetzbare Rechte ausgestaltet. Es gehört ferner zu den unabdingbaren Errungenschaften des Rechtsstaates, dass Grundrechte unmittelbar von der Verfassung her jede staatliche Gewalt binden, also Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz unmittelbar verpflichten, ohne dass eine vorherige Aktivität des Gesetzgebers notwendig wäre. Demgegenüber vermögen die sozialen Grundrechte – jedenfalls nach bisheriger Lehre – auf der Stufe der Verfassung keine individuellen Ansprüche des Einzelnen oder von Gruppen zu begründen. Sie verpflichten grundsätzlich nur den Gesetzgeber.

In seiner Studie mit dem Titel «*Soziale Grundrechte in der Verfassung*» ist der Berner Staatsrechtler *Jörg P. Müller* deshalb zum Schluss gekommen, dass es nicht sinnvoll sein kann, die traditionellen Grundrechte zu neuartigen sozial- und gesellschaftspolitischen Zwecken «umzumodulieren». «Warum denn dem Einzelnen ausdrücklich Rechtsansprüche auf Verfassungsebene zusichern, wenn doch etwas anderes gemeint ist, warum Hoffnungen auf Leistungen erwecken, die jedenfalls dem Inhalt nach weithin offen sind? Warum es nicht bei objektiv-rechtlichen Zielsetzungen, Aufträgen zu Sozialgestaltung an den Gesetzgeber bewenden lassen, wenn dies allein realisierbarer Sinn der Verfassunggebung ist?» Die berechtigten Anliegen nach stärkerem Ausbau des Sozialstaates könnten durch andere Mittel als durch soziale Grundrechtsverbürgungen verwirklicht werden, zum Beispiel durch die Proklamation von Staatszielen, etwa im Sinne des Zweckartikels oder der Wohlfahrts- und Sicherheitsklausel der geltenden Bundesverfassung (Art. 2 und 31bis Abs. 1 BV). Es sei jedenfalls nicht am Platz, «durch Individualversprechen Erwartungen zu wecken, deren Einlösung nicht sicher ist und deren individualrechtliche Formulierung geradezu darauf angelegt ist, die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge, auch die mit jeder Leistung verbundene Belastung des Gemeinwesens, ferner die Rückwirkung auf die Erfüllung anderer Staatsaufgaben übersehen zu las-

sen». *Müller hat überzeugend nachgewiesen, dass die schlichten Kompetenznormen, aber auch die wenigen Staatszielbestimmungen und Gesetzgebungsaufträge der geltenden Bundesverfassung und ihre gesetzgeberische Ausführung der mit den sozialen Grundrechten eigentlich anvisierten Sozialgestaltung durchaus zu genügen vermögen.* Sehr viele Sozialrechte sind durch unsere private und öffentliche Arbeitsgesetzgebung bereits verwirklicht. Es sei darum eine Frage der Ehrlichkeit, «nicht in Form subjektiver Rechte auszudrücken, was primär überwiegend als objektiver Grundsatz sozialer Gestaltung gemeint ist». Die klassischen Grundrechte dürfen nach Müller nicht dadurch verwässert und geschwächt werden, dass man sie mit den noch konturarmen Programmen vermischt, als welche sich die meisten Sozialrechte ihrer Natur nach erweisen. Nur unter dieser Voraussetzung vermag die Achtung der klassischen Grundrechte als objektive Ordnungsprinzipien und subjektive Ansprüche «das Abgleiten des Sozialstaates in einen die Lebenstotalität umfassenden und beanspruchenden Wohlfahrtsstaat zu hemmen».

Diese Hoffnung wäre dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn wir uns durch die Ratifikation der Europäischen Sozialcharta soziale Grundrechte im Sinne von klagbaren Individualansprüchen aufdrängen liessen, die der Tradition und dem Stil unserer rechts- und sozialstaatlich geprägten Verfassung zuwiderlaufen. Im Gegensatz zu den zivilen und politischen Grundrechten sind die sozialen Grundrechte einer ständigen Wandlung in dem Sinne unterworfen, dass sie an die wirtschaftliche und technologische Entwicklung anzupassen sind. *In Verbindung mit ihrer Klagbarkeit vor einem internationalen Sozialgerichtshof würde diese Dynamik der Sozialrechte nicht nur unsere autonome Gesellschaftspolitik, sondern – zumindest faktisch – auch unsere Verfassungsautonomie in Frage stellen.*

Sozialcharta – Totalrevision der Bundesverfassung

Schliesslich sei noch auf die direkt-indirekte Bedeutung der Sozialcharta für das «Unternehmen» Totalrevision der Bundesverfassung hingewiesen. In *Art. 26 des von der Totalrevisionskommission ausgearbeiteten Verfassungsentwurfs* werden unter dem Titel «Sozialrechte» verschiedene staatliche Sozialmassnahmen skizziert. Sie beziehen sich auf die Bildung, die Vollbeschäftigung, die Sozialversicherung, das Existenzminimum, die Sicherung der Wohnung und den Schutz von Familie und Mutterschaft. Im Begleitbericht der Expertenkommission wird zwar auf die Thesen von Jörg P. Müller Bezug genommen und betont, es handle sich weniger um unmittelbar anwendbare Individualansprüche als vielmehr um blosse «Sozial-

gestaltungsaufträge an die politischen Behörden». Die dogmatische Streitfrage um die Verankerung von Sozialrechten in der Verfassung ist damit jedoch – dies zeigt der missverständliche Titel «Sozialrechte» – in keiner Weise gelöst worden. *Es ist dies ein schönes Beispiel für die auch bezüglich anderer Fragen zu beobachtende, seltsame Neigung der Kommission Furgler, verfassungsrechtlich höchst kontroverse Fragen in der Schwebe zu lassen und gleichzeitig zu wichtigen Bestandteilen oder gar zu Eckpfeilern einer neuen Bundesverfassung zu machen.*

Einer dynamischen Weiterentwicklung der Bundesverfassung sozusagen zu einer Sozialcharta der Schweiz wäre mit einer derartigen Programmatik Tür und Tor geöffnet. Im übrigen hängt der Sozialrechtskatalog des Verfassungsentwurfs eng zusammen mit dem verfassungstheoretischen *Konzept der «offenen» Verfassung.* Dieses Konzept, auf das hier nicht näher eingegangen werden kann, ist *letztlich deshalb völlig verfehlt und praktisch chancenlos, weil es auf das Leitbild eines schrankenlosen Wohlfahrts-, Leistungs- und Versorgungsstaates zugeschnitten ist.* Die Totalrevisionskommission hat die nicht zu bestreitenden leistungsstaatlichen Komponenten unseres Staates in völlig unzulässiger Weise verabsolutiert und offensichtlich übersehen – oder bewusst daran vorbeigesehen –, dass unser Staat nach wie vor ganz entscheidend und tiefgreifend auch durch rechtsstaatliche, demokratische und föderalistische Elemente geprägt ist. Dabei ist der *Rechtsstaat als umfassende Ordnungsidee zu begreifen, als die nach wie vor höchst aktuelle Idee der grundsätzlich beschränkten Staatsgewalt.* Wer auch nur eine leise Ahnung von schweizerischer Innenpolitik hat, wird zum Schluss kommen, dass *jeder Versuch, das dialektische Spannungsverhältnis zwischen der Idee des beschränkten Rechtsstaates und der Idee eines unbegrenzten Leistungsstaates zugunsten des einen oder des andern Pols aufzulösen, in unserem Lande vorderhand hoffnungslos zum Scheitern verurteilt ist.*

Die staats- und verfassungspolitische Problematik, um die es heute geht, die uns auch in der Schweiz täglich aufgegeben ist und um die wir uns weder mit schwungvollen gesellschaftspolitischen Beschwörungs- und Verheissungsformeln noch mit einer sogenannten «offenen» Verfassung herumdrücken dürfen, hat Wilhelm Hennis prägnant wie folgt umschrieben: «Worum es (daher) in der Zukunft zu gehen scheint und worum im Grunde auch die grossen politischen Auseinandersetzungen in den westlichen Demokratien gehen, das ist der Versuch, eine neue Balance, ein neues Gleichgewicht zwischen den Zwangsläufigkeiten des aktiven Leistungsstaates auf der einen Seite und dem normativen Verlangen nach freiheitlicher Mässigung auf der andern herzustellen. Ob es möglich ist, eine solche Balance herzustellen oder auch nur die Restbestände davon zu erhalten, darüber

kann man keine wissenschaftlichen Aussagen machen, die Geschichte wird es lehren.»

Literatur

Die Europäische Sozialcharta, Strassburg 1977; Memorandum des EPD vom 31. Januar 1978 an die politischen Parteien und die zuständigen Organisationen; Wilhelm Hennis, Rechtsstaat und Gewaltentrennung, Bemerkungen zu einem aktuellen Problem, NZZ Nr. 72 vom 26./27. März 1977; Jörg P. Müller, Soziale Grundrechte in der Verfassung? Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F. 92, 1973, II, H. 4, 687 ff. (Zusammenfassung unter dem Titel: «Soziale Grundrechte in der Bundesverfassung?» in: NZZ Nr. 464 vom 7. Oktober 1973); Kurt Sovilla, Die Europäische Sozialcharta, Zur Frage der Ratifizierung durch die Schweiz, Wirtschaftspolitische Mitteilungen 33, 1977, Nr. 9; Robert Steiert, Die Europäische Sozialcharta, Aus Politik und Zeitgeschichte, Bonn 1979 (B 3/79, S. 34 ff.); Bernardo Zanetti (Hg.), Die Europäische Sozialcharta und die Schweiz, Fribourg 1978; derselbe, Die Schweiz und die Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta, Schweizer Rundschau 77, 1978, 13 ff.